



Bezirksregierung Münster

**Nevinghoff 22
48147 Münster**

Telefon: 0251 / 411-0

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

Änderungsgenehmigung

**52-500-0173911/0016.U
G0108/14**

31.07.2015

Antragsteller und Standort der Recyclinganlage

**Bernhard Ahlert GmbH & Co. KG
Werner-von-Siemens-Straße 30
48268 Greven**

Erweiterung des bestehenden Betriebsgeländes sowie betriebliche Änderungen der Anlage zur Zwischenlagerung und zur Behandlung von Abfällen



Gliederung

	Seite
I Tenor	3
II Umfang der Genehmigung	4
III Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen, Sicherheitsleistungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen	5
IV Nebenbestimmungen	5
1. Allgemeine Festsetzungen	
2. Immissionsschutzrecht	
3. Abfallrecht	
4. Bodenschutzrecht	
5. Wasserrecht	
6. Baurecht	
7. Landschaftsrecht	
8. Sicherheitsleistungen	
V Hinweise	10
1. Immissionsschutzrecht	
VI Kostenentscheidung	11
VII Begründung	12
VIII Ihre Rechte	13
Anhang 1: Verzeichnis der Antragsunterlagen	15
Anhang 2: Verzeichnis der Abfälle	18
Anhang 3: Gebührenberechnung Stadt Greven	32
Anhang 4: Fundstellenverzeichnis	33



I. Tenor

Hiermit erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 13.11.2014, hier eingegangen am 24.11.2014, gemäß §§ 6 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG¹ - in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - die

Genehmigung

auf dem Grundstück in 48268 Greven, Werner-von-Siemens-Straße 30, Gemarkung Greven, Flur 40, Flurstück 240, 355 und 605 (Erweiterungsfläche) die bestehende Anlage zur Sortierung, Behandlung von Abfällen, Wiedergewinnung von Rohstoffen gemäß den Ziffern 8.4, 8.10.1.1, 8.11.1.2, 8.11.2.3, 8.11.2.4, 8.12.1.1 und 8.12.2 der 4. BImSchV geändert zu errichten und zu betreiben.

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der Änderung der von der Ursprungsgenehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den im Anhang 1 zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang 1 angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

Aufgrund der Änderung der 4. BImSchV (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2015 Teil I Nr. 17, ausgegeben zu Bonn am 30. April 2015) ergibt sich für die Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen die Zuordnung zu Ziffer 8.11.2.4 bzw. soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden zu Ziffer 8.11.2.3 und nicht wie ursprünglich in den Antragsunterlagen dargestellt zu Ziffer 8.11.2.2. Die Ergänzung des Antragstellers vom 02.06.2015 ist dem Kapitel 3.4 der Antragsunterlagen im Anhang 1 beigelegt und ist Bestandteil der Antragsunterlagen und damit der Genehmigung.

Eingeschlossene Zulassungen und Genehmigungen:

- Das Vorhaben liegt innerhalb der Bebauungspläne Nr. 64.1 "Reckenfeld XV - Industriegebiet IV Südost - 01" und Nr. 63 "Reckenfeld XIV - Industriegebiet III". Die Stadt Greven hat aus städtebaulicher Sicht und planungsrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die geplante Maßnahme.
Das Einvernehmen der Gemeinde wurde erteilt.
Die Baugenehmigungen werden gemäß § 13 BImSchG miterteilt.
- Die geplante Erweiterungsfläche befindet sich zum Teil im Wasserschutzgebiet "Grevener Damm" in Zone IIIB. Gemäß der hierfür geltenden Wasserschutzgebietsverordnung "Grevener Damm" besteht für das geplante Vorhaben gemäß § 3 (4) Wasserschutzgebietsverordnung "Grevener Damm i. V. m. Anlage 3 Ziffern 1.2 und 1.3 dieser Verordnung eine Genehmigungspflicht.
Diese Genehmigung wird mit eingeschlossen.

¹ Die Fundstellen der zitierten Gesetze und Vorschriften finden Sie im Anhang 4.



Hinweis:

Ein Antrag gemäß § 58 (1) und § 58 (2) LWG wurde separat gestellt. Die Entscheidung ergeht somit gesondert.

Für die Erschließung der Erweiterungsfläche wurde ein Antrag gemäß §§ 8, 9, und 10 WHG für die Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser, sowie ein Antrag zum Einbau von Recyclingbaustoffen gemäß §§ 8, 9 und 10 WHG eingereicht.

II. Umfang der Genehmigung

Die Änderungsgenehmigung erstreckt sich auf folgende Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen:

Betriebseinheit	Bezeichnung	bestehend aus
BE 1	Anlieferungsbereich inkl. Waage und Bürogebäude	Bürogebäude mit angrenzender Fahrzeughalle (NEU) Parkplätze (NEU) Waage (Bestand) Tankanlage (Bestand)
BE 2	Fahrzeughalle und Waschplatz	Fahrzeughalle (Bestand) Waschplatz (Bestand)
BE 3	Gewerbemüllsortierung und Ballenpresse	Abladefläche (Bestand) Sortierfläche (Bestand) Lagerfläche (Bestand) Maschinenstellfläche für Gurtförderband (bestehend aus: Aufgabe-, Steig- u. Auswurfband) und Ballenpresse (Bestand)
BE 4	Papierhalle	Papierhalle (NEU) Ballenpresse (NEU)
BE 5	Schlammbehandlungsanlage/ Sonderabfallzwischenlager	Wetterschutzhalle (Bestand) Schlammbehandlungsanlage (Bestand) Sonderabfallzwischenlager (Bestand)
BE 6	Vorhandene Lagerboxen	Lagerboxen (Bestand)
BE 7	Standort für Bauschutt- und Altholzaufbereitung	Brech- u. Klassieranlage (Bestand, nur Standort verlagert), Siebanlage (Bestand, nur Standort verlagert) Walzenzerkleinerer (Bestand, nur Standort verlagert)
BE 8	Geplante Lagerboxen	Lagerboxen (NEU)
BE 9	Verkehrs- u. Hofflächen	Verkehrs- u. Hofflächen, hier:



		Oberflächenbefestigung u. Entwässerung (NEU)
BE 10	Abfallhalle	Abfallhalle (NEU) Lkw-Unterstellplatz (NEU) Lagerboxen (NEU) Container (NEU) Bürocontainer (NEU)

III.

Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen, Sicherheitsleistungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen

1. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.
Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorzulegen.
2. Ein beabsichtigter Wechsel des Betreibers der Anlage ist der zuständigen Behörde unverzüglich unter Angabe des Zeitpunktes dieses Wechsels anzuzeigen.
3. Mit der beantragten Änderung des Betriebes darf erst begonnen werden, wenn alle drei beantragten wasserrechtlichen Genehmigungen vorliegen und die Entwässerung der Erweiterungsfläche sichergestellt ist.

IV.

Nebenbestimmungen

1. Allgemeine Festsetzungen

- 1.1. Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß fort, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus dieser Genehmigung keine Änderungen ergeben.
- 1.2. Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind in der Anlage bei der Betriebsleitung oder ihrer beauftragten Person jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
- 1.3. Der Bezirksregierung Münster ist die Inbetriebnahme der geänderten Anlagen- teile (Aufnahme der Nutzung) eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.



2. Immissionsschutzrecht

- 2.1. Durch die beantragten Änderungsmaßnahmen dürfen sich keine nachteiligen Veränderungen in Bezug auf Emissionen von Lärm, Luft und Geruch zu den Anforderungen der bisher erteilten Genehmigungen ergeben.
- 2.2. Die neue Ballenpresse (BE 4) darf nicht zeitgleich mit der bisher vorhandenen Ballenpresse (BE 3) betrieben werden. Es darf keine Kapazitätserhöhung entstehen.
- 2.3. Die in dem schalltechnischen Bericht Nr. LL6594.1/02- der ZECH Ingenieurgesellschaft mbH vom 19.05.2014 über Geräuschemissionen unter den genannten Randbedingungen und Voraussetzungen sind als Grundlage der Bauausführung zu beachten. Die im Gutachten genannten Schallschutzmaßnahmen sind auszuführen.
- 2.4. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von ihnen einschließlich aller Nebeneinrichtungen - z.B. Lüftungsanlagen und Fahrzeugverkehr auf dem Betriebsgelände - verursachten Geräuschemissionen, in Verbindung mit dem Betrieb bereits genehmigter (eigener und fremder) Anlagen, die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm – an nachstehend genannten Häusern nicht überschreiten .

Immissionsort	Immissionsrichtwert dB (A)	
	Tagzeit	Nachtzeit
IP 01 - Bahnhofstraße 63	60	45
IP 02 - Bahnhofstraße 61	60	45
IP 03 - Bahnhofstraße 58	55	40
IP 04 - Bahnhofstraße 37	60	45
IP 05 - Industriestraße 79	65	50
IP 06 - Eichendorffweg 18	65	50
IP 07 - Industriestraße 40	60	45
IP 08 - Industriestraße 30	60	45
IP 09 - Bahnhofstraße 39	60	45
IP 10 - Bahnhofstraße 65	65	50
IP 11 - Franz-Fischer-Weg 5 (DHL)	65	50
gemessen gem. TA-Lärm		

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten (s. Nr. 6.1 TA Lärm). Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräuschemissionen ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

- 2.5. In begründeten Fällen und unter Beachtung der Voraussetzungen des § 28 BImSchG, sind auf Anforderung der Überwachungsbehörde gem. § 26 BImSchG die Geräuschemissionen nach Maßgabe der v. g. Kriterien durch eine anerkannte Messstelle, die im Rahmen der Planung der Anlagen nicht beteiligt



war, durch Messungen festzustellen und beurteilen zu lassen. Die anerkannte Messstelle ist zu beauftragen, über das Ergebnis der Messungen einen Bericht zu fertigen ob die Anlagen zu einer Überschreitung der festgelegten Immissionsrichtwerte beitragen und diesen der Überwachungsbehörde (vom Messinstitut) unverzüglich direkt 2-fach vorzulegen.

- 2.6. Der Bericht für die unter Ziffer 2.5 festgelegten Messungen hat Angaben über die Planung der Messung und die Betriebsbedingungen während der Messung, die für die Beurteilung der Geräuschimmissionen von Bedeutung sind, zu enthalten.
Anerkannte Messstellen sind im gemeinsamen Runderlass des MKUNLV und des MWMTV – RdErl. Messstellen – bekannt gegeben.
- 2.7. Betriebs- und Verkehrsflächen sind sauber zu halten. Eine Reinigung hat mittels Aufsatzbesen und Kehrmaschine nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Woche zu erfolgen. Die Verkehrswege sind bei Bedarf zu befeuchten.
- 2.8. Staubende Abfälle wie Bauschutt, Altholz und gemischte Bau- und Abbruchabfälle sind bei Bedarf zu bedüsen oder abzudecken.

3. **Abfallrecht**

- 3.1. Es dürfen ausschließlich Abfälle umgeladen und zeitweilig gelagert oder behandelt werden, die im **Anhang 2** (Abfall-Annahmekatalog der Anlage) aufgeführt sind. Die Zuordnung zu den einzelnen Betriebseinheiten ist einzuhalten.
- 3.2. In den Lagerboxen der Betriebseinheiten 6 und 8 dürfen nur Abfälle gelagert werden, aus denen sich keine Stoffe auswaschen können. Verunreinigte Abfälle oder Abfälle mit Anhaftungen oder Beschichtungen sind in abgedeckten Containern zu lagern.

Hinweis:

Die v. g. Bestimmungen gelten neben den gesetzlichen Pflichten des KrWG, der Nachweisverordnung –NachwV-, der Abfallverzeichnis-Verordnung, der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft sowie dem Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG).

4. **Bodenschutzrecht**

- 4.1. Vor Beginn der Erdbau- und Fundamentierungsarbeiten ist mit der Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Münster –Dezernat 52) ein Untersuchungsprogramm für die Erstellung des Ausgangszustandsberichts abzustimmen.
- 4.2. Der abschließende Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG für die Anlage ist vor Inbetriebnahme der Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Münster – Dezernat 52) in dreifacher Ausfertigung und in elektronischer Form (pdf) vorzulegen.



- 4.3. Der Untersuchungsumfang hinsichtlich der Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes ist mit der Bezirksregierung Münster – Dezernat 52 – abzustimmen.
- 4.4. Der Genehmigungsbehörde ist eine Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten, relevanten gefährlichen Stoffe vorzulegen. Die Beschreibung hat zu enthalten:
- eine Auflistung aller, von dieser Genehmigung betroffenen gefährlichen Stoffe, mit denen umgegangen wird, jeweils mit Angaben über Art, Menge und Gefahrenhinweisen (H- und R-Sätze) sowie für jeden einzelnen Stoff eine Bewertung, ob es sich um einen relevanten gefährlichen Stoff gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG handelt,
 - Ort und Beschaffenheit von Probenahmestellen für Bodenproben sowie Grundwassermessstellen (Mächtigkeit, Durchlässigkeit, Grundwasserfließrichtung, Grundwasserflurabstände),
 - eine Auflistung der zu untersuchenden Parameter sowie die Untersuchungsmethode,
 - Intervall der Untersuchungen (Boden mindestens alle zehn Jahre, Grundwasser mindestens alle fünf Jahre).

Das Intervall der Untersuchungen kann durch eine systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos für die Schutzgüter Boden und Grundwasser ggf. verlängert werden.

Die Systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos muss enthalten:

- eine Darstellung, wie oft und nach welchen Methoden die Dichtheitsprüfungen für Behälter, Rohrleitungen und die Bodenversiegelungen erfolgen;
- eine Darstellung der betrieblichen Eigenüberwachungsmaßnahmen einschließlich eines Zeitplans für deren regelmäßige Durchführung;
- Übersicht über die getroffenen Vorkehrungen bei Befüll-, Umfüll- und Entleervorgängen.

Die Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers ist sechs Monate nach Inbetriebnahme der Genehmigungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen.

Die Beschreibung der Maßnahmen bzw. die systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos sind fortzuschreiben.

Die Maßnahmen zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers die in der vorzulegenden Beschreibung dargestellt werden sind beginnend fünf Jahre nach Inbetriebnahme entsprechend der festgelegten Intervalle durchzuführen. Die Messberichte sind der Bezirksregierung Münster unverzüglich nach der Messung vorzulegen.



- 4.5. Sofern bei einem Schadensfall Wasser gefährdende Stoffe trotz der Rückhalt-einrichtungen in den Boden bzw. das Grundwasser gelangt sein können, sind Maßnahmen zu treffen, um Auswirkungen auf den Boden und das Grundwas-ser zu vermeiden/vermindern. Die hierzu vom Betreiber ergriffenen Maßnah-men sind der Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen, sofern der mit wassergefährdenden Stoffen beaufschlagte Boden nicht unmittelbar aufge-nommen werden konnte.

5. **Wasserrecht**

- 5.1. Da sich das Planungsvorhaben im Wasserschutzgebiet "Grevener Damm" Schutzzone IIIB befindet, sind die entsprechenden Bedingungen und Auflagen der Wasserschutzgebietsverordnung einzuhalten. Eine Gefährdung des Grundwassers ist auszuschließen.

Hinweis:

Wasserrechtliche Regelungen hinsichtlich der Abwasserbeseitigung werden in einer separaten Genehmigung, sowie mit wasserrechtlichen Erlaubnissen auferlegt. Die wasserrechtlichen Vorhaben sind im Tenor dieses Bescheides genannt.

6. **Baurecht**

- 6.1. Vor Baubeginn sind gemäß § 57 (5) BauO NRW der Bauaufsichtsbehörde die Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters und der Fachbauleiterinnen oder Fachbauleiter und während der Bauausführung ein Wechsel dieser Personen mitzuteilen.
- 6.2. Für das Bauvorhaben ist ein Standsicherheitsnachweis (statische Berechnung mit Konstruktionsplänen) erforderlich. Dieser muss spätestens bei Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde vorliegen. Ohne ihn darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden. Der Nachweis muss von einer oder einem staatlich aner-kannten Sachverständigen nach § 85 Abs.2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW geprüft sein.
- 6.3. Rechtzeitig sind der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Greven die Fertigstellung des Rohbaus, sowie die abschließende Fertigstellung der Baumaßnahme an-zuzeigen, damit die erforderlichen Bauzustandsbesichtigungen durchgeführt werden können.
- 6.4. Bei der Neuverkleidung der Wetterschutzhalle (BE5) sind zwei Notausgänge anzulegen.
- 6.5. Notausgänge müssen jederzeit sicher begehbar und als solche deutlich und dauerhaft gekennzeichnet sein. Die Notausgangsschilder sind nach VBG 125 als lang nachleuchtend auszuführen.



- 6.6. Die PKW-Zufahrt zu den geplanten Parkplätzen ist auf mindestens 4,50 m zu verbreitern, um den Begegnungsfall PKW/KW zu ermöglichen. Ein Rückstau in der Werner-von-Siemens-Straße soll verhindert werden.
- 6.7. Alle Arbeiten im öffentlichen Raum gehen zu Lasten des Antragstellers und sind im Vorfeld mit der Stadt Greven abzustimmen (Ansprechpartner: Herr Norbert Ruwe, Tel.: 02571-920-345).

Hinweis:

Bei dem Bahngleis zwischen den beiden Unternehmensbereichen handelt es sich um ein Anschlussgleis das der Stadt Greven gehört und somit in ihrer Baulast liegt. Das Gleis ist in Abstimmung mit dem Eisenbahnbundesamt Essen für den Verkehr gesperrt und entsprechend mit Schutzhalt-Signal (Sh-2-Signal) gesichert. Bei einer Veränderung dieses Zustandes ist grundsätzlich immer das Eisenbahnbundesamt als Aufsichts-, Genehmigungs- und Sicherheitsbehörde für den Eisenbahnverkehr zuständig. Sollte es zukünftig erforderlich sein, Eisenbahnverkehr über dieses Gleis zu führen, sind die Bahnübergänge entsprechend der dann gültigen Gesetze und Richtlinien durch den Vorhabenträger zu sichern.

7. **Landschaftsrecht**

- 7.1. Die in der artenschutzrechtlichen Betrachtung der Flick Ingenieurgesellschaft von Dezember 2013 genannten Vorgaben und Empfehlungen sind einzuhalten.

8. **Sicherheitsleistung**

- 8.1. Eine Bürgschaft durch die R+V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1 in 65189 Wiesbaden, bis zu einem Höchstbetrag von 100.000 € wurde mit Datum vom 03.03.2014 übernommen.
Sollten sich Änderungen in der Berechnung der Sicherheitsleistung, wie z. B. durch die Erhöhung der Abfallmengen einzelner Abfallarten, ergeben, so ist die Sicherheitsleistung in Absprache mit der zuständigen Behörde anzupassen.

V.

Hinweise

1. **Hinweise zum Immissionsschutzrecht**

- 1.1 Die im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen sind Grundlage dieser Änderungsgenehmigung. Jede erhebliche Abweichung nach Inbetriebnahme (wesentliche Änderung) in Bezug auf Lage, Beschaffenheit oder Betrieb bedarf der Genehmigung nach § 16 BImSchG, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erheblich sein können.



- 1.2 Sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird hat die Betreiberin/der Betreiber gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52 mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Für die Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit des Vorhabens sind der Anzeige Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können.
- 1.3 Die Betreiberin/der Betreiber der Anlage ist gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG verpflichtet, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, unverzüglich den Zeitpunkt anzuzeigen, zu dem sie beabsichtigt, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen. Dieser Anzeige sind Unterlagen zu den vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens tragen Sie.

Die Gebührenberechnung wurde an dieser Stelle entfernt, gleiches gilt für die im Anhang 3 gemachten Angaben.



Da das Buchungsverfahren automatisiert ist, kann eine Zahlung **nur dann** richtig verbucht werden, wenn sie unter Angabe des Vertragsgegenstandes erfolgt ist. Geben Sie bitte diesen daher unbedingt bei der Zahlung an.

VII. Begründung

Sie haben mit Schreiben vom 13.11.2014, eingegangen am 24.11.2014, die Änderungsgenehmigung (Erweiterung des bestehenden Betriebsgeländes sowie betriebliche Änderungen der Anlage zur Zwischenlagerung und zur Behandlung von Abfällen) beantragt.

Die zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlichen Unterlagen lagen mir nach Ergänzung vollständig am 02.06.2015 vor.

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster ergibt sich aus der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Sie haben gemäß § 16 (2) BImSchG ein vereinfachtes Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung beantragt. Es werden keine neuen Tätigkeiten genehmigt und es erfolgen keine Kapazitätserhöhungen. Der Betrieb wird durch die geplante Änderung entzerrt. Infrage kommende Auswirkungen wurden vorab in Form einer schalltechnischen Untersuchung und einer artenschutzrechtlichen Betrachtung geprüft. Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter durch das geplante Vorhaben zu besorgen. Demnach konnte von einer Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen werden.

Die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden zur Prüfung vorgelegen:

Kreis Steinfurt

Gesundheitsamt

Brandschutz

Stadt Greven

Bauordnungsamt

Technische Betriebe Greven

Stadtwerke Emsdetten

Westnetz GmbH Dortmund

Die Fragen des technischen Umweltschutzes, der Abfallwirtschaft und des Arbeitsschutzes hat die Genehmigungsbehörde im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit geprüft.

Die beteiligten Stellen und Behörden haben die Unterlagen geprüft und keine Bedenken gegen die beantragte Erteilung der Änderungsgenehmigung erhoben, wenn die in den jeweiligen Stellungnahmen formulierten Nebenbestimmungen und Hinweise in die Genehmigung aufgenommen werden.

Die Aufnahme und Gestaltung der Nebenbestimmungen war anhand der Anforderungen des § 12 Abs. 1 BImSchG vorzunehmen, wonach die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden kann, soweit es erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.



Das Vorhaben liegt im Bereich der rechtsverbindlichen Bebauungspläne Nr. 64.1 "Reckenfeld XV - Industriegebiet IV Südost - 01" und Nr. 63 "Reckenfeld XIV - Industriegebiet III".

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich somit nach § 30 Bau-gesetzbuch (BauGB) - Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes -. Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Aus städtebaulicher und planungsrechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

Die geplante Erweiterung des Betriebsgeländes liegt zum Teil innerhalb der Wasser-schutzgebietszone III B des Wasserschutzgebietes "Grevener Damm". Die auf die-sen Flächen vorgesehenen Tätigkeiten unterliegen nach § 3 Abs. 4 der Wasser-schutzgebietsverordnung teilweise einer Genehmigungspflicht. Betroffen sind die folgenden in der Anlage 3 der Wasserschutzgebietsverordnung aufgeführten Hand-lungen oder Maßnahmen:

- Ziffer 1.2 Abfallumschlag- und -zwischenlager
- Ziffer 1.3 Abfallbehandlungsanlagen, in denen feste, Abfallstoffe durch Sortieren, Bearbeiten oder Aufbereiten für den Wirtschaftskreis-lauf zurückgewonnen werden

Gemäß § 8 Abs. 6 der Wasserschutzgebietsverordnung bedurfte es nach den Vor-schriften dieser Verordnung keiner besonderen Genehmigung, da die Bezirksregie-rung Münster zugleich die Obere Wasserbehörde ist und deren Einvernehmen vor-liegt.

Fazit:

Als Ergebnis der Prüfung des Antrags ist festzustellen, dass die Genehmigungsvo-raussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entsprechend den Antragsunterlagen und den Maßgaben dieses Bescheides und des Ursprungsbescheides ist sicherge-stellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und ande-re öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung war daher zu erteilen.

VIII. Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.



Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis: Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis: Sollte die Kostenentscheidung angefochten werden, entfällt insoweit gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO die aufschiebende Wirkung der Klage. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von Ihrer Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag

Lisa Göcking



Verzeichnis der Antragsunterlagen

Ordner 1 von 2

0 Anschreiben

1 Antrag

- 1-1 Antragsformular
- 1-2 Erklärung
- 1-3 Vollmacht

2. Inhaltsverzeichnis

3. Erläuterung zum Antrag

- 3.1 Name und Anschrift des Antragstellers /Anlagenbetreibers
- 3.2 Standort
- 3.3 Ausgangslage
- 3.4 Genehmigungsbestand der Anlage /*Neue Zuordnung der Gesamtanlage zu den Ziffern der 4. BImSchV nach Änderung dieser Verordnung*
- 3.5 Vorhaben
- 3.6 Kosten

4. Standortpläne, Karten und Lageplan

- 4-1 Topographische Karte
- 4-2 Luftbild
- 4-3 Lageplan

5. Angaben zur planungsrechtlichen Ausweisung des Standortes

- 5-1 B-Plan Nr. 64.1 "Reckenfeld XV - Industriegebiet IV Südost"
- 5-2 B-Plan Nr. 63 "Reckenfeld XIV - Industriegebiet III"

6. Nachbargrundstücke

- 6.1 Übersichtsplan
- 6.2 Nutzung der Nachbargrundstücke
- 6.3 Abstände zur benachbarten Bebauung
- 6.4 FFH-Gebiete in der Nähe
- 6-1 Auszug aus dem Liegenschaftskataster

7. Sonstige Angaben zum Standort

- 7.1 Altlasten
- 7.2 Einfriedung
- 7.3 Sichtschutz
- 7.4 Werbeflächen
- 7.5 Stromtrasse

8. Erschließung

- 8.1 Zufahrt
- 8.2 Wasserversorgung
- 8.3 Abwasserentsorgung / Einleitung



8.4 Energieversorgung

9. Auflistung der Abfallstoffe die angenommen, behandelt oder gelagert werden sollen

9-1 AVV-Katalog

10. Anlagen- und Betriebsbeschreibung

10.1 Betriebs- und Verfahrensbeschreibung

10.2 Betriebszeiten

10.3 Personaleinsatz

10.4 Betriebseinheiten

10-1 Fließbild

10-2 Formular 2

11. Anlagenspezifische Gegebenheiten und Anforderungen

11-1 Gestattungsvereinbarung Gleisquerung

12. Betriebliches Dokumentationswesen

12.1 Betriebsordnung

12.2 Öffnungs- und Betriebszeiten

12.3 Annahme und Deklaration des angelieferten Materials

12.4 Betriebstagebuch

12.5 Personal

12.6 Entsorgungsfachbetrieb

12-1 Überwachungszertifikat

13. Angaben zur Maschinenteknik

13-1 Gabelstapler

13-2 Mobilbagger

13-3 Radlader

13-4 Ballenpresse

13-5 Brech- und Klassieranlage

13-6 Siebanlage

13-7 Walzenzerkleinerer

14. Formular 3

15. Arbeitsschutz

15.1 Beschreibung des Verfahrens und der Anlage

15.2 Beschreibung der Tätigkeiten von Arbeitnehmern

15.3 Gefährdungsbeurteilung entsprechend Arbeitsschutzgesetz

15.4 Angaben über Beleuchtung und Sichtverbindung nach Außen

15.5 Angaben über Lüftungstechnische Maßnahmen

15.6 Angaben über den Umgang mit Gefahrstoffen

15.7 Sicherheitsbetrachtung für den Bereich des Umgangs (einschl. Lagerung) mit Gefahrstoffen nach TRGS 300

15.8 Angaben über Lärm am Arbeitsplatz

15.9 Angaben über Stäube, Dämpfe, Gase, Gerüche und ähnliches am Arbeitsplatz sowie Maßnahmen zu deren Vermeidung

15.10 Angaben über explosionsgefährliche Stoffe



- 15.11 Angaben über Arbeits- und Kraftmaschinen, Gebe- und Fördereinrichtungen, Beförderungsmittel, Werkzeuge und Arbeitsgeräte
- 15.12 Angaben über sicherheitstechnische Einrichtungen
- 15.13 Angaben über vorgesehene Prüfungen
- 15.14 Angaben über Messungen nach Inbetriebnahme und in regelmäßigen Abständen
- 15.15 Angaben über PSA (Persönliche Schutzausrüstung)
- 15.16 Angaben über arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen
- 15.17 Anzahl der Fremdarbeitnehmer
- 15.18 Angaben über die Sozial- und Sanitäreinrichtungen
- 15.19 Angaben über Arbeitsschutzmaßnahmen bei der Errichtung (Baustelle) des beantragten Projektes

16. Brandschutz

- 16-1 Brandschutzkonzept

17. Angaben zum Immissionsschutz

- 17.1 Lärm
- 17.2 Staub
- 17.3 Geruch
- 17.4 Erschütterung
- 17.5 Licht
- 17-1 Schalltechnische Untersuchung
- 17-2 Formulare 4-6

18. Wasserhaushalt und Gewässerschutz

- 18.1 Oberflächenbefestigung und Entwässerung
- 18.2 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- 18-1 Formulare 7-8
- 18-2 Wasserrechtliche Anträge

19. Abfallwirtschaft

- 19.1 Entsorgungswege
- 19.2 Vermeidung von Abfällen

20. Naturschutz und Landschaftspflege

- 20-1 Artenschutzrechtliche Betrachtung

21. Angaben zu Sicherheitsleistungen

22. Maßnahmen nach einer Betriebseinstellung

Ordner 2 von 2

23. Bauvorlagen gemäß BauPrüfVO

- 23-1 Bauanträge

24 Umweltverträglichkeitsprüfung



Pos.	AVV-Nr.	AVV-Bezeichnung	Jahresmen 2013 [t/a]	Lagertonnage max. [t]	LAGERUNG										BEHANDLUNG					Durchsatz- leistung [t/a]						
					Lagerort (Betriebs Einheit) Bestandteile										CpP-Behandlung / Schlamm- behandlung (BE 5)	Erweichern und Konditionieren von Farb- und Lack- schlämmen (BE 5)	Verfestigung von Schlämmen und Sanding- rückständen (BE 5)	Abfall- sortier- anlage (BE 3, 4)	Aufbereitung von Bauschutt, Abholz, Grenzfällen (BE 7)							
3	4	5	6	7	8	9	10	Lagerung gef. Abfälle / Sonder- abfälle zwischen- lager (BE 5)	Lagerung nicht gef. Abfälle (BE 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10)																	
41	07 05 09*	halogenierte Filtekuchen, gebrauchte Aufbaumaterialien																								
42	07 05 10*	andere Filtekuchen, gebrauchte Aufbaumaterialien																								
43	07 06 01*	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung und Anwendung (HZVA) von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln																								
44	07 06 03*	wässrige Waschnussigkeiten und Mutterlaugen																								
45	07 06 04*	halogenorganische Lösemittel, Waschnussigkeiten und Mutterlaugen	8																							
46	07 06 07*	andere organische Lösemittel, Waschnussigkeiten und Mutterlaugen																								
47	07 06 08*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände																								
48	07 06 09*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände																								
49	07 06 10*	halogenierte Filtekuchen, gebrauchte Aufbaumaterialien																								
50	07 07 03*	andere Filtekuchen, gebrauchte Aufbaumaterialien																								
51	07 07 04*	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a.n.d.																								
52	07 07 09*	halogenorganische Lösemittel, Waschnussigkeiten und Mutterlaugen																								
53	07 07 10*	andere organische Lösemittel, Waschnussigkeiten und Mutterlaugen																								
54	08 01 11*	halogenierte Filtekuchen, gebrauchte Aufbaumaterialien																								
55	08 01 13*	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) und Entfernung von Farben und Lacken																								
56	08 01 15*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	42																							
57	08 01 17*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel enthalten																								
58	08 01 19*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel enthalten																								
59	08 01 21*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel enthalten																								
60	08 03 14*	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Druckfarben																								
60	08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten																								
60	08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten																								
60	08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten																								
60	08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten																								
60	08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten																								
60	08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten																								
60	08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten																								
60	08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten																								
60	08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten																								
60	08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten																								
60	08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten																								
60	08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten																								
60	08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten																								
60	08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten																								
60	08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten																								
60	08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten																								
60	08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten																								
60	08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten																								
60	08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten																								
60	08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten																								
60	08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten																								
60	08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten																								
60	08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten																								
60	08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten																								
60	08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten																								
60	08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten																								
60	08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten																								
60	08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten																								
60	08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten																								
60	08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten																								
60	08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten																								
60	08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten																								
60	08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten																								
60	08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten																								
60	08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten																								
60	08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten																								
60	08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten																								
60	08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten																								
60	08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten																								
60	08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten																								
60	08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten																								
60	08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten																								
60	08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten																								
60	08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten																								
60	08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten																								
60	08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten																								
60	08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten																								
60	08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten																								
60	08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten																								



Pos.	AVV-Nr.	AVV-Bezeichnung	Jahresmen 2013 [t/a]	Lagertonnage max. [t]	LAGERUNG										BEHANDLUNG									
					Lagerort (Betriebs Einheit)										C/P- Behandlung / Schlamm- behandlung (BE 6)	Erweitem und Konditionieren von Farb- und Lack- schlamm (BE 5)	Verfestigung von Schlämmen und Sandung- rückständen (BE 5)	Abfall- sortier- anlage (BE 3, 4)	Aufbereitung von Bauschutt, Abholz, Grenzfällen (BE 7)	Durchsatz- leistung [t/a]				
3	4	5	6	7	8	9	10	Lagerung gef. Abfälle / Sonder- abfälle zwischen- lager (BE 5)	Lagerung nicht gef. Abfälle (BE 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10)															
102	15 02 02*	Aufsatz- und Filtermaterialien (einschließlich Offiter a. n. 9). Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	58	20	X									X									20	
16 01		Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)																						
103	16 01 07*	Ölfilter												X										
104	16 01 08*	quicksilberhaltige Bauteile		20										X										
105	16 01 13*	Brennflüssigkeiten												X										
106	16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten												X										
16 05		Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien																						
107	16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	2											X										
108	16 05 06*	Labochemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Labochemikalien												X										
109	16 05 07*	Gemische anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten												X										
110	16 05 08*	gefährliche organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten												X										
16 06		Batterien und Akkumulatoren																						
111	16 06 02*	Ni-Cd-Batterien												X										
112	16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien		5										X										
113	16 06 08*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren												X										
17 01		Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik																						
114	17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten		40										X										
17 02		Holz, Glas und Kunststoff																						
115	17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	41	20										X										
17 03		Blumengemische, Kohlenener und tierhaltige Produkte																						
116	17 03 01*	kohlenenerhaltige Blumengemische (s. Anzeigebest. 14.01.13)												X										
117	17 03 03*	Kohlenener und tierhaltige Produkte (s. Anzeigebest. 14.01.13)												X										
17 05		Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baumgut																						
118	17 05 03*	Böden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	60											X										
119	17 05 05*	Baugut, das gefährliche Stoffe enthält												X										
120	17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält												X										
17 06		Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe																						



Pos.	AVV-Nr.	AVV-Bezeichnung	Jahresmen 2013 [t/a]	Lagertonnage max. [t]	LAGERUNG										BEHANDLUNG					Durchsatz- leistung [t/a]					
					Lagerort (Betriebs Einheit)			Lagerung nicht gef. Abfälle (BE 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10)	Cp/-Behandlung / Schlamm- behandlung (BE 5)	Erweichern und Konditionieren von Farb- und Lack- schlamm (BE 5)	Verfestigung von Schlamm und Sandig- rückständen (BE 5)	Abfall- sortier- anlage (BE 3, 4)	Aufbereitung von Bauschutt, Abholz, Gipsabfällen (BE 7)												
Bestandteile	Erweiterungsfähige	Erweiterungsfähige	3	4	5	6	7							8	9	10									
121	17.06.03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	16	5																					
122	17.06.05*	abstrahlige Baustoffe	52	20																					
123	17.08.01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		siehe Pos.122																					
124	17.09.01*	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle																							
125	17.09.02*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten																							
126	17.09.03*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Herzbasis, PCB-haltige Isolierergüssen, PCB-haltige Kondensatoren)																							
127	18.01.06*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten																							
128	18.01.10*	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen																							
129	18.02.05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten		5																					
130	18.02.07*	Arzneimittel aus der Zahnmedizin																							
131	18.02.08*	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschl. Dechloromierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)																							
132	19.03.04*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten																							
133	19.03.06*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen																							
134	19.03.07*	Stabilisierte und verfestigte Abfälle																							
135	19.03.08*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle		20																					20
136	19.03.09*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle																							
137	19.08.01*	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.																							
138	19.08.02*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speisefette und -öle enthalten																							
139	19.08.03*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19.08.02 fallen																							
140	19.08.04*	Abfälle aus der Altloharbeitung																							
141	19.11.01*	gebrauchte Filterstoffe		5																					
142	19.12.01*	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) u.ä.																							
143	19.12.02*	sonstige Abfälle (einschließlich Metallmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten																							



Pos.	AVV-Nr.	AVV-Bezeichnung	Jahresmen 2013 [t/a]	Lagertonnage max. [t]	LAGERUNG										BEHANDLUNG					Durchsatz- leistung [t/a]						
					Lagerort (Betriebs Einheit) Bestandteile										Cp/B- Schläm- behandlung (BE 6)	Erweichen und Konditionieren von Farb- und Lack- schläm- men (BE 5)	Verfestigung von Schläm- men rückständen (BE 5)	Abfall- sortier- anlage (BE 3, 4)	Aufbereitung von Bauschutt, Abholz, Grunderfüllen (BE 7)							
3	4	5	6	7	8	9	10	Lagerung nicht gef. Abfälle (BE 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10)	Lagerung gef. Abfälle / Sonder- abfall- zwischen- lager (BE 5)	Lagerort (Betriebs Einheit) Bestandteile																
181	08 04 12	leuchtstoff- und dichromsäurehaltige Schlamm mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen																								
182	10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie		25																						25
183	10 02 10	Weißzunder																								
184	10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen																								
185	10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme derjenigen, das unter 10 11 11 fällt		siehe Pos. 233																						siehe Pos. 233
186	10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Ziegeln, Fliesen und Spierzeug (nach dem Brennen)																								
187	10 12 08	Abfälle aus Keramikherzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Spierzeug (nach dem Brennen)		20																						
188	10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Glas und Erzeugnissen aus diesen																								
189	10 13 14	Betonabfälle und Betonschutt		20																						20
190	12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen																								
191	12 01 01	Ebenen- und -drehspäne																								
192	12 01 02	Eisenstaub und -seile																								
193	12 01 03	NE-Metall- und -drehspäne																								
194	12 01 04	Kunststoffspäne und -drehspäne																								
195	12 01 05	Straßmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen		siehe Pos. 213																						siehe Pos. 213
196	12 01 17	Verpackungen (einschließlich gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)																								
197	15 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	105	siehe Pos. 192																						siehe Pos. 192
198	15 01 01	Verpackungen aus Kunststoff	708	300																						80
199	15 01 02	Verpackungen aus Holz		siehe Pos. 192																						siehe Pos. 192
200	15 01 03	Verpackungen aus Metall		siehe Pos. 192																						siehe Pos. 192
201	15 01 04	Verbundverpackungen		siehe Pos. 196																						siehe Pos. 196
202	15 01 05	gemischte Verpackungen	3099	100																						100
203	15 01 06	Verpackungen aus Glas		siehe Pos. 233																						siehe Pos. 233
204	15 01 07	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung																								
205	15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung		siehe Pos. 102																						siehe Pos. 102
206	15 03	Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 fallen																								
207	16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung																								
208	16 01 03	Altfahrzeuge	59	20																						20



Pos.	AVV-Nr.	AVV-Bezeichnung	Jahresmen	Lagertonnage	LAGERUNG										BEHANDLUNG					Durchsatz- leistung [t/a]
					Lagerort (Betriebs Einheit)										C/P-Behandlung / Schlamm- behandlung (BE 6)	Erweichern und Konditionieren von Farb- und Lack- schlamm (BE 5)	Verfestigung von Schlamm- rückständen (BE 5)	Abfall- sortier- anlage (BE 3, 4)	Aufbereitung von Bauschutt, Abholz, Grenzfällen (BE 7)	
Bestandteile										Lagerung nicht gef. Abfälle (BE 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10)	Lagerung gef. Abfälle / Sonder- abfall- zwischen- lager (BE 5)	Lagerung nicht gef. Abfälle (BE 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10)	C/P-Behandlung / Schlamm- behandlung (BE 6)	Erweichern und Konditionieren von Farb- und Lack- schlamm (BE 5)						Verfestigung von Schlamm- rückständen (BE 5)
3	4	5	6	7	8	9	10	Erweiterungsfähige							Lagerort (Betriebs Einheit)	Lagerung nicht gef. Abfälle (BE 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10)	Lagerung gef. Abfälle / Sonder- abfall- zwischen- lager (BE 5)	Lagerung nicht gef. Abfälle (BE 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10)	C/P-Behandlung / Schlamm- behandlung (BE 6)	
			2013 [t/a]	max. [t]																
18 01		Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen																		
2 19	18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 05 fallen		siehe Pos. 127		X						X								
2 20	18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen				X						X								
18 02		Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorseuche bei Tieren																		
2 21	18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen		siehe Pos. 127		X						X								
2 22	18 02 08	Medikamente mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen				X						X								
19 01		Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen																		
2 23	19 01 02	Ebeneise, aus der Rost- und Kesselschlacke entfernt		25			X	X	X				X				X			25
19 02		Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschl. Dechromatierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)																		
2 24	19 02 03	Sorgsam sortierte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen		siehe Pos. 172		X						X								siehe Pos. 172
2 25	19 02 10	verbrennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen				X						X								
19 03		Stabilisierte und verfestigte Abfälle																		
2 26	19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen		siehe Pos. 172		X						X								siehe Pos. 172
2 27	19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen				X						X								
19 08		Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.																		
2 28	19 08 02	Sandfangrückstände	15	60		X	X	X					X							20
2 29	19 08 05	Schlamm aus der Behandlung von kommunalem Abwasser		siehe Pos. 228		X	X	X					X							
19 12		Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pulverisieren) a. n. g.																		
2 30	19 12 08	Textilien		50		X							X							20
2 31	19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmengen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	349	siehe Pos. 196		X	X	X					X							siehe pos. 230
20 01		Gefahrnngesamelte Fraktionen (außer 15 01)																		
2 32	20 01 01	Papier und Pappe	10242	600		X	X						X							96
2 33	20 01 02	Glas	51	40		X	X	X					X							10
2 34	20 01 10	Bedienung		siehe Pos. 230		X	X	X	X				X							siehe pos. 230
2 35	20 01 11	Textilien				X	X	X	X				X							
2 36	20 01 28	Färben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen		siehe Pos. 54		X						X			X					siehe Pos. 54



Pos.	AVV-Nr.	AVV-Bezeichnung	Jahresmen 2013 [t/a]	Lagertonnage max. [t]	LAGERUNG										BEHANDLUNG										
					Lagerort (Betriebs Einheit) Bestandteile Erwerbsgratze										Lagerung nicht gef. Abfälle (BE 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10)	Cp-Behandlung / Schläm- behandlung (BE 5)	Erwässern und Kondensieren von Farb- und Lack- schläm- men (BE 5)	Vorfestigung von Schläm- men und Sand- rück- ständen (BE 5)	Abfall- sortier- anlage (BE 3, 4)	Auflösung von Bauschutt, Abholz, Grünabfällen (BE 7)	Durchsatz- leistung [t/d]				
					3	4	5	6	7	8	9	10													
237	20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen		siehe Pos. 146									X												
238	20 01 35	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	15	50									X												20
239	20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	4161	180					X	X	X	X													60
240	20 01 39	Kunststoffe /PET	1548	200					X				X												80
241	20 01 40	Metalle	51	siehe Pos. 213					X	X	X	X	X												siehe Pos. 213
	20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofabfälle)																							
242	20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (Grünabfälle)	7116	180					X	X	X	X													60
243	20 02 02	Boden und Steine	1860	800					X	X	X	X													100
244	20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle		50					X	X	X	X													50
	20 03	Andere Siedlungsabfälle																							
245	20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	4291	100					X	X	X	X													100
246	20 03 03	Straßenkehricht	10	180					X	X	X	X													60
247	20 03 02	Mischabfälle		siehe Pos. 245					X	X	X	X													siehe Pos. 245
248	20 03 07	Spermtul	6	50					X	X	X	X													50
Summe aller nicht gefährlichen Abfälle			40.349 t/a	8.425 t																					...
Summe aller gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle			40.912 t/a	8.745 t																					...



Anhang 3

Gebührenberechnung der Stadt Greven vom 30.04.2015

Die Gebührenberechnung wurde entfernt.



Anhang 4

Zitierte Vorschriften

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 10.02.2015 (GV. NRW. S. 216)
AbfVerbrG	Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen und des Basler Übereinkommens vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (Abfallverbringungsgesetz) vom 19.07.2007 (BGBl. I S. 1462), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 34 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154, 3202)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis – Abfallverzeichnis-Verordnung – vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 22 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 257)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256; SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.10.2014 (GV. NRW. S. 622)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1740)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28.04.2015 (BGBl. I S. 670, 674)
EG-VO 1013/2006	Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.06.2006 über die Verbringung von Abfällen (Abl. EG L 190, S. 1), berichtigt am 28.11.2008 (Abl. EG L 318 S. 15)



ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch § 44 Abs. 4 des Gesetzes vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324, 1346), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3753)
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz- vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926, SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2013 (GV. NRW.2013 S. 133)
NachwV	Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298; 2007 I S. 2316), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 05.12.2013 (BGBl. I S. 4043, 4060)
SigG	Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz - SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 111 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)
TA Lärm 1998	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08.07.2014 (BGBl. I S. 890)
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602; SGV. NRW. 2010), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.11.2014 (BGBl. I S. 1724)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268)



Bezirksregierung Münster

**Nevinghoff 22
48147 Münster**

Telefon: 0251 / 411-0

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

Änderungsgenehmigung

**52-500-0173911/0016.U
G0108/14**

31.07.2015

Antragsteller und Standort der Recyclinganlage

**Bernhard Ahlert GmbH & Co. KG
Werner-von-Siemens-Straße 30
48268 Greven**

Erweiterung des bestehenden Betriebsgeländes sowie betriebliche Änderungen der Anlage zur Zwischenlagerung und zur Behandlung von Abfällen



Gliederung

	Seite
I Tenor	3
II Umfang der Genehmigung	4
III Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen, Sicherheitsleistungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen	5
IV Nebenbestimmungen	5
1. Allgemeine Festsetzungen	
2. Immissionsschutzrecht	
3. Abfallrecht	
4. Bodenschutzrecht	
5. Wasserrecht	
6. Baurecht	
7. Landschaftsrecht	
8. Sicherheitsleistungen	
V Hinweise	10
1. Immissionsschutzrecht	
VI Kostenentscheidung	11
VII Begründung	12
VIII Ihre Rechte	13
Anhang 1: Verzeichnis der Antragsunterlagen	15
Anhang 2: Verzeichnis der Abfälle	18
Anhang 3: Gebührenberechnung Stadt Greven	32
Anhang 4: Fundstellenverzeichnis	33



I. Tenor

Hiermit erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 13.11.2014, hier eingegangen am 24.11.2014, gemäß §§ 6 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG¹ - in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - die

Genehmigung

auf dem Grundstück in 48268 Greven, Werner-von-Siemens-Straße 30, Gemarkung Greven, Flur 40, Flurstück 240, 355 und 605 (Erweiterungsfläche) die bestehende Anlage zur Sortierung, Behandlung von Abfällen, Wiedergewinnung von Rohstoffen gemäß den Ziffern 8.4, 8.10.1.1, 8.11.1.2, 8.11.2.3, 8.11.2.4, 8.12.1.1 und 8.12.2 der 4. BImSchV geändert zu errichten und zu betreiben.

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der Änderung der von der Ursprungsgenehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den im Anhang 1 zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang 1 angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

Aufgrund der Änderung der 4. BImSchV (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2015 Teil I Nr. 17, ausgegeben zu Bonn am 30. April 2015) ergibt sich für die Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen die Zuordnung zu Ziffer 8.11.2.4 bzw. soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden zu Ziffer 8.11.2.3 und nicht wie ursprünglich in den Antragsunterlagen dargestellt zu Ziffer 8.11.2.2. Die Ergänzung des Antragstellers vom 02.06.2015 ist dem Kapitel 3.4 der Antragsunterlagen im Anhang 1 beigefügt und ist Bestandteil der Antragsunterlagen und damit der Genehmigung.

Eingeschlossene Zulassungen und Genehmigungen:

- Das Vorhaben liegt innerhalb der Bebauungspläne Nr. 64.1 "Reckenfeld XV - Industriegebiet IV Südost - 01" und Nr. 63 "Reckenfeld XIV - Industriegebiet III". Die Stadt Greven hat aus städtebaulicher Sicht und planungsrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die geplante Maßnahme.
Das Einvernehmen der Gemeinde wurde erteilt.
Die Baugenehmigungen werden gemäß § 13 BImSchG miterteilt.
- Die geplante Erweiterungsfläche befindet sich zum Teil im Wasserschutzgebiet "Grevener Damm" in Zone IIIB. Gemäß der hierfür geltenden Wasserschutzgebietsverordnung "Grevener Damm" besteht für das geplante Vorhaben gemäß § 3 (4) Wasserschutzgebietsverordnung "Grevener Damm i. V. m. Anlage 3 Ziffern 1.2 und 1.3 dieser Verordnung eine Genehmigungspflicht.
Diese Genehmigung wird mit eingeschlossen.

¹ Die Fundstellen der zitierten Gesetze und Vorschriften finden Sie im Anhang 4.



Hinweis:

Ein Antrag gemäß § 58 (1) und § 58 (2) LWG wurde separat gestellt. Die Entscheidung ergeht somit gesondert.

Für die Erschließung der Erweiterungsfläche wurde ein Antrag gemäß §§ 8, 9, und 10 WHG für die Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser, sowie ein Antrag zum Einbau von Recyclingbaustoffen gemäß §§ 8, 9 und 10 WHG eingereicht.

II. Umfang der Genehmigung

Die Änderungsgenehmigung erstreckt sich auf folgende Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen:

Betriebseinheit	Bezeichnung	bestehend aus
BE 1	Anlieferungsbereich inkl. Waage und Bürogebäude	Bürogebäude mit angrenzender Fahrzeughalle (NEU) Parkplätze (NEU) Waage (Bestand) Tankanlage (Bestand)
BE 2	Fahrzeughalle und Waschplatz	Fahrzeughalle (Bestand) Waschplatz (Bestand)
BE 3	Gewerbemüllsortierung und Ballenpresse	Abladefläche (Bestand) Sortierfläche (Bestand) Lagerfläche (Bestand) Maschinenstellfläche für Gurtförderband (bestehend aus: Aufgabe-, Steig- u. Auswurfband) und Ballenpresse (Bestand)
BE 4	Papierhalle	Papierhalle (NEU) Ballenpresse (NEU)
BE 5	Schlammbehandlungsanlage/ Sonderabfallzwischenlager	Wetterschutzhalle (Bestand) Schlammbehandlungsanlage (Bestand) Sonderabfallzwischenlager (Bestand)
BE 6	Vorhandene Lagerboxen	Lagerboxen (Bestand)
BE 7	Standort für Bauschutt- und Altholzaufbereitung	Brech- u. Klassieranlage (Bestand, nur Standort verlagert), Siebanlage (Bestand, nur Standort verlagert) Walzenzerkleinerer (Bestand, nur Standort verlagert)
BE 8	Geplante Lagerboxen	Lagerboxen (NEU)
BE 9	Verkehrs- u. Hofflächen	Verkehrs- u. Hofflächen, hier:



		Oberflächenbefestigung u. Entwässerung (NEU)
BE 10	Abfallhalle	Abfallhalle (NEU) Lkw-Unterstellplatz (NEU) Lagerboxen (NEU) Container (NEU) Bürocontainer (NEU)

III.

Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen, Sicherheitsleistungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen

1. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.
Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorzulegen.
2. Ein beabsichtigter Wechsel des Betreibers der Anlage ist der zuständigen Behörde unverzüglich unter Angabe des Zeitpunktes dieses Wechsels anzuzeigen.
3. Mit der beantragten Änderung des Betriebes darf erst begonnen werden, wenn alle drei beantragten wasserrechtlichen Genehmigungen vorliegen und die Entwässerung der Erweiterungsfläche sichergestellt ist.

IV.

Nebenbestimmungen

1. Allgemeine Festsetzungen

- 1.1. Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß fort, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus dieser Genehmigung keine Änderungen ergeben.
- 1.2. Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind in der Anlage bei der Betriebsleitung oder ihrer beauftragten Person jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
- 1.3. Der Bezirksregierung Münster ist die Inbetriebnahme der geänderten Anlagen- teile (Aufnahme der Nutzung) eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.



2. Immissionsschutzrecht

- 2.1. Durch die beantragten Änderungsmaßnahmen dürfen sich keine nachteiligen Veränderungen in Bezug auf Emissionen von Lärm, Luft und Geruch zu den Anforderungen der bisher erteilten Genehmigungen ergeben.
- 2.2. Die neue Ballenpresse (BE 4) darf nicht zeitgleich mit der bisher vorhandenen Ballenpresse (BE 3) betrieben werden. Es darf keine Kapazitätserhöhung entstehen.
- 2.3. Die in dem schalltechnischen Bericht Nr. LL6594.1/02- der ZECH Ingenieurgesellschaft mbH vom 19.05.2014 über Geräuschemissionen unter den genannten Randbedingungen und Voraussetzungen sind als Grundlage der Bauausführung zu beachten. Die im Gutachten genannten Schallschutzmaßnahmen sind auszuführen.
- 2.4. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von ihnen einschließlich aller Nebeneinrichtungen - z.B. Lüftungsanlagen und Fahrzeugverkehr auf dem Betriebsgelände - verursachten Geräuschemissionen, in Verbindung mit dem Betrieb bereits genehmigter (eigener und fremder) Anlagen, die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm – an nachstehend genannten Häusern nicht überschreiten .

Immissionsort	Immissionsrichtwert dB (A)	
	Tagzeit	Nachtzeit
IP 01 - Bahnhofstraße 63	60	45
IP 02 - Bahnhofstraße 61	60	45
IP 03 - Bahnhofstraße 58	55	40
IP 04 - Bahnhofstraße 37	60	45
IP 05 - Industriestraße 79	65	50
IP 06 - Eichendorffweg 18	65	50
IP 07 - Industriestraße 40	60	45
IP 08 - Industriestraße 30	60	45
IP 09 - Bahnhofstraße 39	60	45
IP 10 - Bahnhofstraße 65	65	50
IP 11 - Franz-Fischer-Weg 5 (DHL)	65	50
gemessen gem. TA-Lärm		

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten (s. Nr. 6.1 TA Lärm). Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräuschemissionen ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

- 2.5. In begründeten Fällen und unter Beachtung der Voraussetzungen des § 28 BImSchG, sind auf Anforderung der Überwachungsbehörde gem. § 26 BImSchG die Geräuschemissionen nach Maßgabe der v. g. Kriterien durch eine anerkannte Messstelle, die im Rahmen der Planung der Anlagen nicht beteiligt



war, durch Messungen festzustellen und beurteilen zu lassen. Die anerkannte Messstelle ist zu beauftragen, über das Ergebnis der Messungen einen Bericht zu fertigen ob die Anlagen zu einer Überschreitung der festgelegten Immissionsrichtwerte beitragen und diesen der Überwachungsbehörde (vom Messinstitut) unverzüglich direkt 2-fach vorzulegen.

- 2.6. Der Bericht für die unter Ziffer 2.5 festgelegten Messungen hat Angaben über die Planung der Messung und die Betriebsbedingungen während der Messung, die für die Beurteilung der Geräuschimmissionen von Bedeutung sind, zu enthalten.
Anerkannte Messstellen sind im gemeinsamen Runderlass des MKUNLV und des MWMTV – RdErl. Messstellen – bekannt gegeben.
- 2.7. Betriebs- und Verkehrsflächen sind sauber zu halten. Eine Reinigung hat mittels Aufsatzbesen und Kehrmaschine nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Woche zu erfolgen. Die Verkehrswege sind bei Bedarf zu befeuchten.
- 2.8. Staubende Abfälle wie Bauschutt, Altholz und gemischte Bau- und Abbruchabfälle sind bei Bedarf zu bedüsen oder abzudecken.

3. **Abfallrecht**

- 3.1. Es dürfen ausschließlich Abfälle umgeladen und zeitweilig gelagert oder behandelt werden, die im **Anhang 2** (Abfall-Annahmekatalog der Anlage) aufgeführt sind. Die Zuordnung zu den einzelnen Betriebseinheiten ist einzuhalten.
- 3.2. In den Lagerboxen der Betriebseinheiten 6 und 8 dürfen nur Abfälle gelagert werden, aus denen sich keine Stoffe auswaschen können. Verunreinigte Abfälle oder Abfälle mit Anhaftungen oder Beschichtungen sind in abgedeckten Containern zu lagern.

Hinweis:

Die v. g. Bestimmungen gelten neben den gesetzlichen Pflichten des KrWG, der Nachweisverordnung –NachwV-, der Abfallverzeichnis-Verordnung, der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft sowie dem Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG).

4. **Bodenschutzrecht**

- 4.1. Vor Beginn der Erdbau- und Fundamentierungsarbeiten ist mit der Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Münster –Dezernat 52) ein Untersuchungsprogramm für die Erstellung des Ausgangszustandsberichts abzustimmen.
- 4.2. Der abschließende Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG für die Anlage ist vor Inbetriebnahme der Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Münster – Dezernat 52) in dreifacher Ausfertigung und in elektronischer Form (pdf) vorzulegen.



- 4.3. Der Untersuchungsumfang hinsichtlich der Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes ist mit der Bezirksregierung Münster – Dezernat 52 – abzustimmen.
- 4.4. Der Genehmigungsbehörde ist eine Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten, relevanten gefährlichen Stoffe vorzulegen. Die Beschreibung hat zu enthalten:
- eine Auflistung aller, von dieser Genehmigung betroffenen gefährlichen Stoffe, mit denen umgegangen wird, jeweils mit Angaben über Art, Menge und Gefahrenhinweisen (H- und R-Sätze) sowie für jeden einzelnen Stoff eine Bewertung, ob es sich um einen relevanten gefährlichen Stoff gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG handelt,
 - Ort und Beschaffenheit von Probenahmestellen für Bodenproben sowie Grundwassermessstellen (Mächtigkeit, Durchlässigkeit, Grundwasserfließrichtung, Grundwasserflurabstände),
 - eine Auflistung der zu untersuchenden Parameter sowie die Untersuchungsmethode,
 - Intervall der Untersuchungen (Boden mindestens alle zehn Jahre, Grundwasser mindestens alle fünf Jahre).

Das Intervall der Untersuchungen kann durch eine systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos für die Schutzgüter Boden und Grundwasser ggf. verlängert werden.

Die Systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos muss enthalten:

- eine Darstellung, wie oft und nach welchen Methoden die Dichtheitsprüfungen für Behälter, Rohrleitungen und die Bodenversiegelungen erfolgen;
- eine Darstellung der betrieblichen Eigenüberwachungsmaßnahmen einschließlich eines Zeitplans für deren regelmäßige Durchführung;
- Übersicht über die getroffenen Vorkehrungen bei Befüll-, Umfüll- und Entleervorgängen.

Die Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers ist sechs Monate nach Inbetriebnahme der Genehmigungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen.

Die Beschreibung der Maßnahmen bzw. die systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos sind fortzuschreiben.

Die Maßnahmen zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers die in der vorzulegenden Beschreibung dargestellt werden sind beginnend fünf Jahre nach Inbetriebnahme entsprechend der festgelegten Intervalle durchzuführen. Die Messberichte sind der Bezirksregierung Münster unverzüglich nach der Messung vorzulegen.



- 4.5. Sofern bei einem Schadensfall Wasser gefährdende Stoffe trotz der Rückhalt-einrichtungen in den Boden bzw. das Grundwasser gelangt sein können, sind Maßnahmen zu treffen, um Auswirkungen auf den Boden und das Grundwas-ser zu vermeiden/vermindern. Die hierzu vom Betreiber ergriffenen Maßnah-men sind der Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen, sofern der mit wassergefährdenden Stoffen beaufschlagte Boden nicht unmittelbar aufge-nommen werden konnte.

5. **Wasserrecht**

- 5.1. Da sich das Planungsvorhaben im Wasserschutzgebiet "Grevener Damm" Schutzzone IIIB befindet, sind die entsprechenden Bedingungen und Auflagen der Wasserschutzgebietsverordnung einzuhalten. Eine Gefährdung des Grundwassers ist auszuschließen.

Hinweis:

Wasserrechtliche Regelungen hinsichtlich der Abwasserbeseitigung werden in einer separaten Genehmigung, sowie mit wasserrechtlichen Erlaubnissen auferlegt. Die wasserrechtlichen Vorhaben sind im Tenor dieses Bescheides genannt.

6. **Baurecht**

- 6.1. Vor Baubeginn sind gemäß § 57 (5) BauO NRW der Bauaufsichtsbehörde die Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters und der Fachbauleiterinnen oder Fachbauleiter und während der Bauausführung ein Wechsel dieser Personen mitzuteilen.
- 6.2. Für das Bauvorhaben ist ein Standsicherheitsnachweis (statische Berechnung mit Konstruktionsplänen) erforderlich. Dieser muss spätestens bei Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde vorliegen. Ohne ihn darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden. Der Nachweis muss von einer oder einem staatlich aner-kannten Sachverständigen nach § 85 Abs.2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW geprüft sein.
- 6.3. Rechtzeitig sind der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Greven die Fertigstellung des Rohbaus, sowie die abschließende Fertigstellung der Baumaßnahme an-zuzeigen, damit die erforderlichen Bauzustandsbesichtigungen durchgeführt werden können.
- 6.4. Bei der Neuverkleidung der Wetterschutzhalle (BE5) sind zwei Notausgänge anzulegen.
- 6.5. Notausgänge müssen jederzeit sicher begehbar und als solche deutlich und dauerhaft gekennzeichnet sein. Die Notausgangsschilder sind nach VBG 125 als lang nachleuchtend auszuführen.



- 6.6. Die PKW-Zufahrt zu den geplanten Parkplätzen ist auf mindestens 4,50 m zu verbreitern, um den Begegnungsfall PKW/KW zu ermöglichen. Ein Rückstau in der Werner-von-Siemens-Straße soll verhindert werden.
- 6.7. Alle Arbeiten im öffentlichen Raum gehen zu Lasten des Antragstellers und sind im Vorfeld mit der Stadt Greven abzustimmen (Ansprechpartner: Herr Norbert Ruwe, Tel.: 02571-920-345).

Hinweis:

Bei dem Bahngleis zwischen den beiden Unternehmensbereichen handelt es sich um ein Anschlussgleis das der Stadt Greven gehört und somit in ihrer Baulast liegt. Das Gleis ist in Abstimmung mit dem Eisenbahnbundesamt Essen für den Verkehr gesperrt und entsprechend mit Schutzhalt-Signal (Sh-2-Signal) gesichert. Bei einer Veränderung dieses Zustandes ist grundsätzlich immer das Eisenbahnbundesamt als Aufsichts-, Genehmigungs- und Sicherheitsbehörde für den Eisenbahnverkehr zuständig. Sollte es zukünftig erforderlich sein, Eisenbahnverkehr über dieses Gleis zu führen, sind die Bahnübergänge entsprechend der dann gültigen Gesetze und Richtlinien durch den Vorhabenträger zu sichern.

7. **Landschaftsrecht**

- 7.1. Die in der artenschutzrechtlichen Betrachtung der Flick Ingenieurgesellschaft von Dezember 2013 genannten Vorgaben und Empfehlungen sind einzuhalten.

8. **Sicherheitsleistung**

- 8.1. Eine Bürgschaft durch die R+V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1 in 65189 Wiesbaden, bis zu einem Höchstbetrag von 100.000 € wurde mit Datum vom 03.03.2014 übernommen.
Sollten sich Änderungen in der Berechnung der Sicherheitsleistung, wie z. B. durch die Erhöhung der Abfallmengen einzelner Abfallarten, ergeben, so ist die Sicherheitsleistung in Absprache mit der zuständigen Behörde anzupassen.

V.

Hinweise

1. **Hinweise zum Immissionsschutzrecht**

- 1.1 Die im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen sind Grundlage dieser Änderungsgenehmigung. Jede erhebliche Abweichung nach Inbetriebnahme (wesentliche Änderung) in Bezug auf Lage, Beschaffenheit oder Betrieb bedarf der Genehmigung nach § 16 BImSchG, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erheblich sein können.



- 1.2 Sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird hat die Betreiberin/der Betreiber gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52 mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Für die Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit des Vorhabens sind der Anzeige Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können.
- 1.3 Die Betreiberin/der Betreiber der Anlage ist gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG verpflichtet, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, unverzüglich den Zeitpunkt anzuzeigen, zu dem sie beabsichtigt, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen. Dieser Anzeige sind Unterlagen zu den vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens tragen Sie.

Die Gebührenberechnung wurde an dieser Stelle entfernt, gleiches gilt für die im Anhang 3 gemachten Angaben.



Da das Buchungsverfahren automatisiert ist, kann eine Zahlung **nur dann** richtig verbucht werden, wenn sie unter Angabe des Vertragsgegenstandes erfolgt ist. Geben Sie bitte diesen daher unbedingt bei der Zahlung an.

VII. Begründung

Sie haben mit Schreiben vom 13.11.2014, eingegangen am 24.11.2014, die Änderungsgenehmigung (Erweiterung des bestehenden Betriebsgeländes sowie betriebliche Änderungen der Anlage zur Zwischenlagerung und zur Behandlung von Abfällen) beantragt.

Die zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlichen Unterlagen lagen mir nach Ergänzung vollständig am 02.06.2015 vor.

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster ergibt sich aus der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Sie haben gemäß § 16 (2) BImSchG ein vereinfachtes Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung beantragt. Es werden keine neuen Tätigkeiten genehmigt und es erfolgen keine Kapazitätserhöhungen. Der Betrieb wird durch die geplante Änderung entzerrt. Infrage kommende Auswirkungen wurden vorab in Form einer schalltechnischen Untersuchung und einer artenschutzrechtlichen Betrachtung geprüft. Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter durch das geplante Vorhaben zu besorgen. Demnach konnte von einer Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen werden.

Die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden zur Prüfung vorgelegen:

Kreis Steinfurt

Gesundheitsamt

Brandschutz

Stadt Greven

Bauordnungsamt

Technische Betriebe Greven

Stadtwerke Emsdetten

Westnetz GmbH Dortmund

Die Fragen des technischen Umweltschutzes, der Abfallwirtschaft und des Arbeitsschutzes hat die Genehmigungsbehörde im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit geprüft.

Die beteiligten Stellen und Behörden haben die Unterlagen geprüft und keine Bedenken gegen die beantragte Erteilung der Änderungsgenehmigung erhoben, wenn die in den jeweiligen Stellungnahmen formulierten Nebenbestimmungen und Hinweise in die Genehmigung aufgenommen werden.

Die Aufnahme und Gestaltung der Nebenbestimmungen war anhand der Anforderungen des § 12 Abs. 1 BImSchG vorzunehmen, wonach die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden kann, soweit es erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.



Das Vorhaben liegt im Bereich der rechtsverbindlichen Bebauungspläne Nr. 64.1 "Reckenfeld XV - Industriegebiet IV Südost - 01" und Nr. 63 "Reckenfeld XIV - Industriegebiet III".

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich somit nach § 30 Bau-gesetzbuch (BauGB) - Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes -. Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Aus städtebaulicher und planungsrechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

Die geplante Erweiterung des Betriebsgeländes liegt zum Teil innerhalb der Wasser-schutzgebietszone III B des Wasserschutzgebietes "Grevener Damm". Die auf die-sen Flächen vorgesehenen Tätigkeiten unterliegen nach § 3 Abs. 4 der Wasser-schutzgebietsverordnung teilweise einer Genehmigungspflicht. Betroffen sind die folgenden in der Anlage 3 der Wasserschutzgebietsverordnung aufgeführten Hand-lungen oder Maßnahmen:

- Ziffer 1.2 Abfallumschlag- und -zwischenlager
- Ziffer 1.3 Abfallbehandlungsanlagen, in denen feste, Abfallstoffe durch Sortieren, Bearbeiten oder Aufbereiten für den Wirtschaftskreis-lauf zurückgewonnen werden

Gemäß § 8 Abs. 6 der Wasserschutzgebietsverordnung bedurfte es nach den Vor-schriften dieser Verordnung keiner besonderen Genehmigung, da die Bezirksregie-rung Münster zugleich die Obere Wasserbehörde ist und deren Einvernehmen vor-liegt.

Fazit:

Als Ergebnis der Prüfung des Antrags ist festzustellen, dass die Genehmigungsvo-raussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entsprechend den Antragsunterlagen und den Maßgaben dieses Bescheides und des Ursprungsbescheides ist sicherge-stellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und ande-re öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung war daher zu erteilen.

VIII. Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.



Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis: Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis: Sollte die Kostenentscheidung angefochten werden, entfällt insoweit gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO die aufschiebende Wirkung der Klage. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von Ihrer Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag

Lisa Göcking



Verzeichnis der Antragsunterlagen

Ordner 1 von 2

0 Anschreiben

1 Antrag

- 1-1 Antragsformular
- 1-2 Erklärung
- 1-3 Vollmacht

2. Inhaltsverzeichnis

3. Erläuterung zum Antrag

- 3.1 Name und Anschrift des Antragstellers /Anlagenbetreibers
- 3.2 Standort
- 3.3 Ausgangslage
- 3.4 Genehmigungsbestand der Anlage /*Neue Zuordnung der Gesamtanlage zu den Ziffern der 4. BImSchV nach Änderung dieser Verordnung*
- 3.5 Vorhaben
- 3.6 Kosten

4. Standortpläne, Karten und Lageplan

- 4-1 Topographische Karte
- 4-2 Luftbild
- 4-3 Lageplan

5. Angaben zur planungsrechtlichen Ausweisung des Standortes

- 5-1 B-Plan Nr. 64.1 "Reckenfeld XV - Industriegebiet IV Südost"
- 5-2 B-Plan Nr. 63 "Reckenfeld XIV - Industriegebiet III"

6. Nachbargrundstücke

- 6.1 Übersichtsplan
- 6.2 Nutzung der Nachbargrundstücke
- 6.3 Abstände zur benachbarten Bebauung
- 6.4 FFH-Gebiete in der Nähe
- 6-1 Auszug aus dem Liegenschaftskataster

7. Sonstige Angaben zum Standort

- 7.1 Altlasten
- 7.2 Einfriedung
- 7.3 Sichtschutz
- 7.4 Werbeflächen
- 7.5 Stromtrasse

8. Erschließung

- 8.1 Zufahrt
- 8.2 Wasserversorgung
- 8.3 Abwasserentsorgung / Einleitung



8.4 Energieversorgung

9. Auflistung der Abfallstoffe die angenommen, behandelt oder gelagert werden sollen

9-1 AVV-Katalog

10. Anlagen- und Betriebsbeschreibung

10.1 Betriebs- und Verfahrensbeschreibung

10.2 Betriebszeiten

10.3 Personaleinsatz

10.4 Betriebseinheiten

10-1 Fließbild

10-2 Formular 2

11. Anlagenspezifische Gegebenheiten und Anforderungen

11-1 Gestattungsvereinbarung Gleisquerung

12. Betriebliches Dokumentationswesen

12.1 Betriebsordnung

12.2 Öffnungs- und Betriebszeiten

12.3 Annahme und Deklaration des angelieferten Materials

12.4 Betriebstagebuch

12.5 Personal

12.6 Entsorgungsfachbetrieb

12-1 Überwachungszertifikat

13. Angaben zur Maschinentechnik

13-1 Gabelstapler

13-2 Mobilbagger

13-3 Radlader

13-4 Ballenpresse

13-5 Brech- und Klassieranlage

13-6 Siebanlage

13-7 Walzenzerkleinerer

14. Formular 3

15. Arbeitsschutz

15.1 Beschreibung des Verfahrens und der Anlage

15.2 Beschreibung der Tätigkeiten von Arbeitnehmern

15.3 Gefährdungsbeurteilung entsprechend Arbeitsschutzgesetz

15.4 Angaben über Beleuchtung und Sichtverbindung nach Außen

15.5 Angaben über Lüftungstechnische Maßnahmen

15.6 Angaben über den Umgang mit Gefahrstoffen

15.7 Sicherheitsbetrachtung für den Bereich des Umgangs (einschl. Lagerung) mit Gefahrstoffen nach TRGS 300

15.8 Angaben über Lärm am Arbeitsplatz

15.9 Angaben über Stäube, Dämpfe, Gase, Gerüche und ähnliches am Arbeitsplatz sowie Maßnahmen zu deren Vermeidung

15.10 Angaben über explosionsgefährliche Stoffe



- 15.11 Angaben über Arbeits- und Kraftmaschinen, Gebe- und Fördereinrichtungen, Beförderungsmittel, Werkzeuge und Arbeitsgeräte
- 15.12 Angaben über sicherheitstechnische Einrichtungen
- 15.13 Angaben über vorgesehene Prüfungen
- 15.14 Angaben über Messungen nach Inbetriebnahme und in regelmäßigen Abständen
- 15.15 Angaben über PSA (Persönliche Schutzausrüstung)
- 15.16 Angaben über arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen
- 15.17 Anzahl der Fremdarbeitnehmer
- 15.18 Angaben über die Sozial- und Sanitäreinrichtungen
- 15.19 Angaben über Arbeitsschutzmaßnahmen bei der Errichtung (Baustelle) des beantragten Projektes

16. Brandschutz

- 16-1 Brandschutzkonzept

17. Angaben zum Immissionsschutz

- 17.1 Lärm
- 17.2 Staub
- 17.3 Geruch
- 17.4 Erschütterung
- 17.5 Licht
- 17-1 Schalltechnische Untersuchung
- 17-2 Formulare 4-6

18. Wasserhaushalt und Gewässerschutz

- 18.1 Oberflächenbefestigung und Entwässerung
- 18.2 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- 18-1 Formulare 7-8
- 18-2 Wasserrechtliche Anträge

19. Abfallwirtschaft

- 19.1 Entsorgungswege
- 19.2 Vermeidung von Abfällen

20. Naturschutz und Landschaftspflege

- 20-1 Artenschutzrechtliche Betrachtung

21. Angaben zu Sicherheitsleistungen

22. Maßnahmen nach einer Betriebseinstellung

Ordner 2 von 2

23. Bauvorlagen gemäß BauPrüfVO

- 23-1 Bauanträge

24 Umweltverträglichkeitsprüfung



Anhang 2

Abfall-Annahmekatalog

Pos.	AVV-Nr.	AVV-Bezeichnung	Jahresmen 2013 [t/a]	Lagertonnage max. [t]	LAGERUNG										BEHANDLUNG				Durchsatz- leistung [t/d]		
					Lagerort (Betriebs Einheit)		Erweiterungsfähigkeit		Lagerung gef. Abfälle / Sonder- abfälle- zwischen- lager (BE 5)	Lagerung nichtgef. Abfälle (BE 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10)	CP- Behandlung / Schlamm- behandlung (BE 5)	Erfolgs- reim und Konfidenz- von Farb- und Lack- schlamm (BE 5)	Verfestigung von Oberflächenn und Sandung- rückständen (BE 5)	Abfall- sorker- anlage (BE 3, 4)	Aufbereitung von Bauschutt, Abholz, Grunderollen (BE 7)						
Gefährliche Abfälle																					
01 04		Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen																			
1	01 04 07*	physikalische Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen		10							X									10	
02 01		Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Tierwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei																			
2	02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten		siehe Pos.1							X									siehe Pos.1	
03 02		Abfälle aus der Holzkonservierung																			
3	03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmittel									X										
4	03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel									X										
5	03 02 03*	metallorganische Holzschutzmittel									X										
6	03 02 04*	anorganische Holzkonservierungsmittel									X										
7	03 02 05*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten									X										
05 01		Abfälle aus der Erdölraffination																			
8	05 01 05*	verschultertes Öl									X										
9	05 01 12*	säurehaltige Öle									X										
10	05 01 15*	gebrauchte Filtertöne									X										
06 01		Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von Säuren																			
11	06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure									X										
12	06 01 02*	Salzsäure									X										
13	06 01 03*	Flusssäure									X										
14	06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure									X										
15	06 01 05*	Salpetrsäure und salpetrige Säure									X										
16	06 01 06*	andere Säuren									X										
06 02		Abfälle aus HzVA von Basen																			
17	06 02 03*	Ammoniumhydroxid									X										
06 04		Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen																			
18	06 04 04 *	quecksilberhaltige Abfälle									X										
06 07		Abfälle aus HzVA von Halogenen und aus der Halogenchemie																			
19	06 07 02*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung									X										
20	06 07 03*	quecksilberhaltige Bariumsulphidabfälle									X										4



Pos.	AVV-Nr.	AVV-Bezeichnung	Jahresmen 2013 [t/a]	Lagertonnage max. [t]	LAGERUNG										BEHANDLUNG					Durchsatz- leistung [t/a]				
					Lagerort (Betriebs Einheit)										Cp-Behandlung / Schlamm- behandlung (BE 5)	Erweichern und Konditionieren von Farb- und Lack- schlämmen (BE 5)	Verfestigung von Schlämmen und Sandung- rückständen (BE 5)	Abfall- sortier- anlage (BE 3, 4)	Aufbereitung von Bauschutt, Abholz, Grenzfällen (BE 7)					
					Bestandteile	3	4	5	6	7	8	9	10	Lagerung gef. Abfälle / Sonder- abfall- zwischen- lager (BE 5)							Lagerung nicht gef. Abfälle (BE 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10)			
06 13	06 13 01*	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen z.B.G. anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)		4			X						X										siehe Pos 19	
07 01	07 01 03*	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien Mutterläugen andere organische Lösemittel, Waschlösungsarten und Mutterläugen andere organische Lösemittel, Waschlösungsarten und Mutterläugen halogenierte Filtrierkuchen, gebrauchte Aufbaumaterialien andere Filtrierkuchen, gebrauchte Aufbaumaterialien		20			X						X											20
07 02	07 02 03*	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunststoffen, halogenorganische Lösemittel, Waschlösungsarten und Mutterläugen andere organische Lösemittel, Waschlösungsarten und Mutterläugen halogenierte Filtrierkuchen, gebrauchte Aufbaumaterialien andere Filtrierkuchen, gebrauchte Aufbaumaterialien					X						X											siehe Pos. 23
07 03	07 03 03*	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11) halogenorganische Lösemittel, Waschlösungsarten und Mutterläugen andere organische Lösemittel, Waschlösungsarten und Mutterläugen halogenierte Filtrierkuchen, gebrauchte Aufbaumaterialien andere Filtrierkuchen, gebrauchte Aufbaumaterialien					X						X											siehe Pos. 23
07 04	07 04 03*	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 09 u. 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) u. anderen Bioziden					X						X											siehe Pos. 23
07 04	07 04 04*	halogenorganische Lösemittel, Waschlösungsarten und Mutterläugen andere organische Lösemittel, Waschlösungsarten und Mutterläugen halogenierte Filtrierkuchen, gebrauchte Aufbaumaterialien andere Filtrierkuchen, gebrauchte Aufbaumaterialien					X						X											siehe Pos. 23
07 05	07 05 03*	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika halogenorganische Lösemittel, Waschlösungsarten und Mutterläugen andere organische Lösemittel, Waschlösungsarten und Mutterläugen					X						X											siehe Pos. 23
07 05	07 05 04*	halogenorganische Lösemittel, Waschlösungsarten und Mutterläugen andere organische Lösemittel, Waschlösungsarten und Mutterläugen					X						X											siehe Pos. 23



Pos.	AVV-Nr.	AVV-Bezeichnung	Jahresmen 2013 [t/a]	Lagertonnage max. [t]	LAGERUNG										BEHANDLUNG					Durchsatz- leistung [t/a]						
					Lagerort (Betriebs Einheit) Bestandteile										CpP-Behandlung / Schlamm- behandlung (BE 5)	Erweichern und Konditionieren von Farb- und Lack- schläm- men (BE 5)	Verfestigung von Schläm- men und Sand- rückständen (BE 5)	Abfall- sortier- anlage (BE 3, 4)	Aufbereitung von Bauschutt, Abholz, Grenzfällen (BE 7)							
3	4	5	6	7	8	9	10	Lagerung gef. Abfälle / Sonder- abfall- zwischen- lager (BE 5)	Lagerung nicht gef. Abfälle (BE 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10)																	
41	07 05 09*	halogenierte Filtekuchen, gebrauchte Aufbaumaterialien																								
42	07 05 10*	andere Filtekuchen, gebrauchte Aufbaumaterialien																								
07 06		Abfälle aus Herstellung, Zubereitung und Anwendung (HZVA) von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln																								
43	07 06 01*	wässrige Waschnussigkeiten und Mutterlaugen																								
44	07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschnussigkeiten und Mutterlaugen																								
45	07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschnussigkeiten und Mutterlaugen	8																							
46	07 06 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände																								
47	07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände																								
48	07 06 09*	halogenierte Filtekuchen, gebrauchte Aufbaumaterialien																								
49	07 06 10*	andere Filtekuchen, gebrauchte Aufbaumaterialien																								
07 07		Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a.n.d.																								
50	07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschnussigkeiten und Mutterlaugen																								
51	07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschnussigkeiten und Mutterlaugen																								
52	07 07 09*	halogenierte Filtekuchen, gebrauchte Aufbaumaterialien																								
53	07 07 10*	andere Filtekuchen, gebrauchte Aufbaumaterialien																								
08 01		Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) und Entfernung von Farben und Lacken																								
54	08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	42																							
55	08 01 13*	Farb- und Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten																								
56	08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben und Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten																								
57	08 01 17*	Abfälle aus der Farb- und Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten																								
58	08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben und Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten																								
59	08 01 21*	Farb- und Lackentfernzfälle																								
08 03		Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Druckfarben																								
60	08 03 14*	Druckfarbensschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten																								
08 04		Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)																								



Pos.	AVV-Nr.	AVV-Bezeichnung	Jahresmen 2013 [t/a]	Lagertonnage max. [t]	LAGERUNG										BEHANDLUNG					Durchsatz- leistung [t/d]							
					Lagerort (Betriebs Einheit) Erweiterungsfähige										Lagerung gef. Abfälle / Sonder- abfälle- zwischen- lager (BE 5)	Lagerung nicht gef. Abfälle (BE 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10)	C/P-Behandlung / Schläm- behandlung (BE 6)	Entwässern und Konditionieren von Farb- und Lack- schläm- men (BE 5)	Verfestigung von Ölschläm- men und Sandfang- rückständen (BE 5)		Abfall- sortier- anlage (BE 3, 4)	Aufbereitung von Bauschluff, Aholz, Grünabfällen (BE 7)					
Bestandsfähige	3	4	5	6	7	8	9	10																			
78	13 01 08*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis				X																					
79	13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis				X																					
80	13 01 11*	synthetische Hydrauliköle		siehe Pos.8		X																					
81	13 01 12*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle				X																					
82	13 01 13*	andere Hydrauliköle				X																					
13 02		Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen																									
83	13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle		siehe Pos. 8		X																					
13 03		Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen																									
84	13 03 08*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 01 01 fallen				X																					
85	13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis				X																					
86	13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle				X																					
87	13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle				X																					
88	13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle				X																					
13 05		Inhalte von Öl/Wasserabscheidern																									
89	13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	78			X																					
90	13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	102			X																					
91	13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschichten	35			X																					
92	13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern		100		X																					
93	13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	41			X																					
94	13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern				X																					
13 07		Abfälle aus flüssigen Brennstoffen																									
95	13 07 01*	Heizöl und Diesel				X																					
96	13 07 02*	Benzin				X																					
97	13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	2			X																					
14 06		Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schäum- und Aerosoltreibgasen																									
98	14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische				X																					
99	14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische				X																					
15 01		Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)																									
100	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	6			X																					
101	15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleiteter Druckbehälter		20		X																					
15 02		Aufbau- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung																									



Pos.	AVV-Nr.	AVV-Bezeichnung	Jahresmen 2013 [t/a]	Lagertonnage max. [t]	LAGERUNG										BEHANDLUNG					Durchsatz- leistung [t/a]					
					Lagerort (Betriebs Einheit) Bestandteile										Erweiterung Erweiterungsfläche	Lagerung nicht gef. Abfälle (BE 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10)	C/P-Behandlung / Schläm- behandlung (BE 5)	Erweitem und Konditionieren von Farb- und Lack- schlämmen (BE 5)	Verfestigung von Schlämmen und Sandung- rückständen (BE 5)		Abfall- sortier- anlage (BE 3, 4)	Aufbereitung von Bauschutt, Abholz, Grenzfällen (BE 7)			
3	4	5	6	7	8	9	10																		
102	15 02 02*	Aufsatz- und Filtermaterialien (einschließlich Offiter a. n. 9), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	58	20		X																		20	
16 01		Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)																							
103	16 01 07*	Ölfilter				X																			
104	16 01 08*	quicksilberhaltige Bestandteile		20		X																			
105	16 01 13*	Brennflüssigkeiten				X																			
106	16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten				X																			
16 05		Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien																							
107	16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	2			X																			
108	16 05 06*	Labochemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Labochemikalien		siehe Pos. 11		X																			
109	16 05 07*	geräucherte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten				X																			
110	16 05 08*	geräucherte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten				X																			
16 06		Batterien und Akkumulatoren																							
111	16 06 02*	Ni-Cd-Batterien				X																			
112	16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien		5		X																			
113	16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren				X																			
17 01		Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik																							
114	17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten		40		X																			
17 02		Holz, Glas und Kunststoff																							
115	17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	41	20		X																			
17 03		Blumengemische, Kohlenstaub und tierhaltige Produkte																							
116	17 03 01*	kohlenstoffhaltige Blumengemische (s. Anzeigebest. 14.01.13)		siehe Pos. 115		X																			
117	17 03 03*	Kohlenstaub und tierhaltige Produkte (s. Anzeigebest. 14.01.13)				X																			
17 05		Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten, Steine und Baumgut)																							
118	17 05 03*	Böden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	60			X																			
119	17 05 05*	Baugut, das gefährliche Stoffe enthält				X																			
120	17 05 07*	Gleisrichter, der gefährliche Stoffe enthält				X																			
17 06		Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe																							



Pos.	AVV-Nr.	AVV-Bezeichnung	Jahresmen 2013 [t/a]	Lagertonnage max. [t]	LAGERUNG										BEHANDLUNG					Durchsatz- leistung [t/a]			
					Lagerort (Betriebs Einheit) Erweiterungsfähige			Lagerung gef. Abfälle / Sonder- abfälle zwischen- lager (BE 5)	Lagerung nicht gef. Abfälle (BE 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10)	Cp- Behandlung / Schläm- behandlung (BE 6)	Erweichen und Konditionieren von Farb- und Lack- schläm- men (BE 6)	Verfestigung von Schläm- men und Sand- rückständen (BE 6)	Abfall- sortier- anlage (BE 3, 4)	Aufbereitung von Bauschutt, Abholz, Grenzfällen (BE 7)									
3	4	5	6	7	8	9	10																
121	17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	16	5		X																	
122	17 06 05*	abstrahlende Baustoffe	52	20		X																	
123	17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		siehe Pos.122		X																	
124	17 09 01*	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle				X																	
125	17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten				X																	
126	17 09 03*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Herzbasis, PCB-haltige Isolierergüssen, PCB-haltige Kondensatoren)				X																	
127	18 01 06*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten				X																	
128	18 01 10*	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen				X																	
129	18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten		5		X																	
130	19 02 07*	Arzneimittelabfälle aus der Zahnmedizin				X																	
131	18 02 05*	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Tier				X																	
132	19 03 04*	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschl. Dechromatierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)				X																	
133	19 03 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten		5		X																	
134	19 03 06*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen				X																	
135	19 03 04*	Stabilisierte und verfestigte Abfälle				X																	
136	19 03 06*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle		20		X																	20
137	19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle				X																	
138	19 08 01*	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.				X																	
139	19 08 09*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speisefette und -öle enthalten				X																	
140	19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen				X																	
141	19 11 01*	Abfälle aus der Altloharbeitung				X																	
142	19 11 01*	gebrauchte Filterstoffe		5		X																	
143	19 12 06*	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pallettieren) u.ä.				X																	
144	19 12 11*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält				X																	
145	19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten				X																	



Pos.	AVV-Nr.	AVV-Bezeichnung	Jahresmen 2013 [t/a]	Lagertonnage max. [t]	LAGERUNG										BEHANDLUNG					Durchsatz- leistung [t/a]
					Lagerort (Betriebs Einheit) Bestandteile			Lagerung nicht gef. Abfälle (BE 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10)	C/P-Behandlung / Schläm- behandlung (BE 5)	Erweitem und Konditionieren von Farb- und Lack- schläm- men (BE 5)	Verfestigung von Schläm- men und Sand- rückständen (BE 5)	Abfall- sortier- anlage (BE 3, 4)	Aufbereitung von Bauschutt, Abholz, Gipsabfällen (BE 7)							
3	4	5	6	7	8	9	10													
nicht gefährliche Abfälle																				
01 04		Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen																		
147	01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch, mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen				X														
148	01 04 09	Abfälle von Sand und Ton				X														
149	01 04 10	staubförmige und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	13			X														
150	01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen		50		X											20			
151	01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen				X														
152	01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen				X														
02 01		Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei																		
153	02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen				X														
154	02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe				X	X										20			
155	02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)		100		X	X													
156	02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen				X														
02 02		Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln																		
157	02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen				X											siehe Pos. 153			
03 01		Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln																		
158	03 01 01	Rinden und Korkabfälle				X	X	X												
159	03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen				X	X	X									siehe Pos. 239			
03 02		Abfälle aus der Holzkonservierung																		
160	03 02 99	Holzschutzmittel a.n.g.		2		X														
03 03		Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe																		
161	03 03 01	Rinden- und Holzabfälle				X	X	X									siehe Pos. 239			
04 01		Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie																		
162	04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schweißstaub, Feilspläne)				X	X	X									20			
163	04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish				X	X	X												
04 02		Abfälle aus der Textilindustrie																		
164	04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plaster)				X	X	X												



Pos.	AVV-Nr.	AVV-Bezeichnung	Jahresmen 2013 [t/a]	Lagertonnage max. [t]	LAGERUNG										BEHANDLUNG					Durchsatz- leistung [t/a]				
					Lagerort (Betriebs Einheit) Bestandteile			Erweiterungsfähige Erweiterungsfähige			Lagerung gef. Abfälle / Sonder- abfälle zwischen- lager (BE 5)	Lagerung nicht gef. Abfälle (BE 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10)	CpI-Behandlung / Schläm- behandlung (BE 5)	Erweitem und Konditionieren von Farb- und Lack- schläm- men (BE 5)	Verfestigung von Schläm- men und Sand- rückständen (BE 5)	Abfall- sortier- anlage (BE 3, 4)	Auflösung von Bauschutt, Abholz, Grenzfällen (BE 7)							
					3	4	5	6	7	8	9	10												
165	04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen		20	X					X			X											20
166	04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern			X	X				X														
167	04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	6		X	X				X														
06 01		Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von Säuren																						
168	06 01 99	Abfälle a.n.g.		siehe Pos. 160		X							X											
169	06 02 99	Abfälle aus H2VA von Basen		siehe Pos. 160		X							X											
07 02		Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunststoffen																						
170	07 02 13	Kunststoffabfälle		siehe Pos. 192	X	X																		siehe Pos. 192
07 06		Abfälle aus Herstellung, Zubereitung und Anwendung (HZVA) von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln																						
171	07 06 99	Abfälle a.n.g.	68	25		X							X											25
08 01		Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) und Entfernung von Farben und Lacken																						
172	08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen																						
173	08 01 14	Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen				X							X											
174	08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben und Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen	3	40		X							X											40
175	08 01 18	Abfälle aus der Farb- und Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen				X							X											
176	08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben und Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen				X							X											
08 02		Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) anderer Beschichtungen einschließlich keramischer Werkstoffe																						
177	08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver		20		X	X			X	X		X											20
08 03		Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Druckfarben																						
178	08 03 15	Druckfarbschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen		siehe Pos. 172		X							X											siehe Pos. 172
179	08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen				X							X											
08 04		Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Mastaxallen)																						
180	08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen		siehe Pos. 177		X							X											siehe Pos. 177



Pos.	AVV-Nr.	AVV-Bezeichnung	Jahresmen 2013 [t/a]	Lagertonnage max. [t]	LAGERUNG										BEHANDLUNG					Durchsatz- leistung [t/a]						
					Lagerort (Betriebs Einheit) Bestandteile										Cp/B- Schläm- behandlung (BE 6)	Erweichern und Konditionieren von Farb- und Lack- schläm- men (BE 5)	Verfestigung von Schläm- men rückständen (BE 5)	Abfall- sortier- anlage (BE 3, 4)	Aufbereitung von Bauschutt, Abholz, Grunderfüllen (BE 7)							
3	4	5	6	7	8	9	10	Lagerung nicht gef. Abfälle (BE 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10)	Lagerung gef. Abfälle / Sonder- abfall- zwischen- lager (BE 5)	Lagerort (Betriebs Einheit) Bestandteile																
181	08 04 12	leuchtstoff- und dichromsäurehaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen																								
182	10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie		25																						25
183	10 02 10	Weißzunder																								
184	10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen																								
185	10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme derjenigen, das unter 10 11 11 fällt		siehe Pos. 233																						siehe Pos. 233
186	10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Zement, Brantkalk, Glas und Erzeugnissen aus diesen																								
187	10 12 08	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Brantkalk, Glas und Erzeugnissen aus diesen		20																						
188	10 13	Betonabfälle und Betonschlemme		20																						20
189	12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen																								
190	12 01 01	Ebenen- und -drehspäne																								
191	12 01 02	Eisenstaub und -seile																								
192	12 01 03	NE-Metall- und -drehspäne																								
193	12 01 04	Kunststoffspäne und -drehspäne																								
194	12 01 05	Straßmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen		siehe Pos. 213																						siehe Pos. 213
195	15 01	Verpackungen (einschließlich gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)																								
196	15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	105	siehe Pos. 192																						siehe Pos. 192
197	15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	708	300																						80
198	15 01 03	Verpackungen aus Holz		siehe Pos. 192																						siehe Pos. 192
199	15 01 04	Verpackungen aus Metall		siehe Pos. 192																						siehe Pos. 192
200	15 01 05	Verbundverpackungen		siehe Pos. 196																						siehe Pos. 196
201	15 01 06	gemischte Verpackungen	3099	100																						100
202	15 01 07	Verpackungen aus Glas		siehe Pos. 233																						siehe Pos. 233
203	15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung																								
204	15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen		siehe Pos. 102																						siehe Pos. 102
205	16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung																								
206	16 01 03	Altfahrzeuge	59	20																						20



Anhang 3

Gebührenberechnung der Stadt Greven vom 30.04.2015

Die Gebührenberechnung wurde entfernt.



Anhang 4

Zitierte Vorschriften

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 10.02.2015 (GV. NRW. S. 216)
AbfVerbrG	Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen und des Basler Übereinkommens vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (Abfallverbringungsgesetz) vom 19.07.2007 (BGBl. I S. 1462), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 34 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154, 3202)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis – Abfallverzeichnis-Verordnung – vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 22 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 257)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256; SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.10.2014 (GV. NRW. S. 622)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1740)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28.04.2015 (BGBl. I S. 670, 674)
EG-VO 1013/2006	Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.06.2006 über die Verbringung von Abfällen (Abl. EG L 190, S. 1), berichtigt am 28.11.2008 (Abl. EG L 318 S. 15)



ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch § 44 Abs. 4 des Gesetzes vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324, 1346), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3753)
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz- vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926, SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2013 (GV. NRW.2013 S. 133)
NachwV	Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298; 2007 I S. 2316), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 05.12.2013 (BGBl. I S. 4043, 4060)
SigG	Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz - SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 111 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)
TA Lärm 1998	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08.07.2014 (BGBl. I S. 890)
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602; SGV. NRW. 2010), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.11.2014 (BGBl. I S. 1724)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268)